



70
1952 - 2022

Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

16. – 27. Januar 2023

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](https://twitter.com/EUCourtPress)
oder [@CourUEPresse](https://twitter.com/CourUEPresse)

[Datenschutzhinweis](#)

Montag, 16. Januar 2023

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-548/21 Bezirkshauptmannschaft Landeck (Versuchter Zugriff auf die auf einem Mobiltelefon gespeicherten personenbezogenen Daten)

Zugriff der Kriminalpolizei auf die auf einem Mobiltelefon gespeicherten Daten

Die österreichische Kriminalpolizei nahm Ermittlungen gegen den Adressaten eines Paketes auf, das Cannabis enthielt. Bei der Durchsuchung seiner Wohnung stellte sie ein Mobiltelefon sicher und nahm es mit, um die darauf gespeicherten Daten auszulesen, was ihr jedoch nicht gelang.

Der Betroffene beanstandete die Sicherstellung seines Mobiltelefons vor einem österreichischen Gericht. Erst im Laufe des Gerichtsverfahrens erfuhr er, dass die Polizei versucht hatte, auf seine Daten zuzugreifen.

Das österreichische Gericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der EU-Datenschutzvorschriften sowie der EU Grundrechtecharta. Es möchte erstens wissen, ob nur die Bekämpfung schwerer Kriminalität den Zugriff auf die auf einem Mobiltelefon gespeicherten Daten rechtfertigen kann. Zweitens möchte es wissen, ob ein solcher Zugriff nur mit richterlicher Genehmigung erfolgen darf. Und drittens möchte es wissen, ob man den Betroffenen über den Zugriff auf die Daten informieren muss.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Dienstag, 17. Januar 2023

9.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-632/20 P Spanien / Kommission

Beteiligung der Regulierungsbehörde des Kosovo am GEREK

Im Rahmen der Bestrebungen der EU, einen Binnenmarkt für elektronische Kommunikation zu schaffen, wurden das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (kurz: GEREK) und die Agentur zur Unterstützung des GEREK (kurz: GEREK-Büro) eingerichtet. Das GEREK soll als Forum für die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden untereinander sowie zwischen diesen und der Kommission dienen und insbesondere Fachwissen einbringen.

Die sogenannte GEREK-Verordnung regelt unter anderem die Zusammenarbeit des GEREK mit den nationalen Regulierungsbehörden von Drittländern.

Darauf gestützt entschied die Kommission mit Beschluss vom 18. März 2019, dass sich die Regulierungsbehörde des Kosovo am Regulierungsrat und an Arbeitsgruppen des GEREK sowie am Verwaltungsrat des GEREK-Büros beteiligen kann.

Spanien wendet sich gegen diesen Beschluss und vertritt insbesondere die Auffassung, einer Beteiligung der Regulierungsbehörde des Kosovo stehe der Umstand entgegen, dass einige Mitgliedstaaten, darunter Spanien, das Kosovo nicht als souveränen Staat anerkannt hätten und auch die Union keine Stellungnahme in dieser Frage abgegeben hätte. Daneben bezweifelt Spanien die Kompetenz der Kommission, über diese Beteiligung einseitig zu entscheiden.

Nachdem seine Klage vor dem Gericht der EU ohne Erfolg blieb ([T-370/19](#)), verfolgt Spanien sein Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 16. Juni 2022 vorab darauf hingewiesen, dass der Kommissionsbeschluss entgegen dem Vorbringen Spaniens das Kosovo nicht als Staat anerkenne. Im vorliegenden Verfahren müsse daher nicht entschieden werden, inwieweit

Organe der Union eine solche Anerkennung aussprechen könnten. Im Ergebnis hat die Generalanwältin dem Gerichtshof vorgeschlagen, das Urteil des Gerichts aufzuheben und den Beschluss der Kommission für nichtig zu erklären. Über die Beteiligung der Regulierungsbehörde des Kosovo hätte nämlich nicht die Kommission entscheiden dürfen, vielmehr seien das GEREK und das GEREK-Büro dafür zuständig, nach Genehmigung durch die Kommission.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 17. Januar 2023

11.00 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-807/21 Deutsche Wohnen

Sanktionierung von Unternehmen bei Datenschutzverstößen

Das Kammergericht Berlin hat darüber zu entscheiden, ob dem Immobilienunternehmen Deutsche Wohnen Geldbußen auferlegt werden durften, weil es personenbezogene Daten von Mietern länger als nötig aufbewahrt hat, wie etwa Ausweiskopien und Gehaltsbescheinigungen.

Das Kammergericht ersucht den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Datenschutzgrundverordnung. Es möchte wissen, ob einem Unternehmen nur dann eine Geldbuße auferlegt werden darf, wenn ihm ein schuldhafter Verstoß eines leitenden Mitarbeiters zuzurechnen ist, oder ob es selbständig und womöglich verschuldensunabhängig für Datenschutzverstöße haftet.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 18. Januar 2023

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof** in der Rechtssache C-765/21 Azienda Ospedale-Università di Padova

Impfpflicht für die Beschäftigten des Gesundheitswesens in Italien

Das Universitätsklinikum Padua teilte einer Mitarbeiterin Mitte September 2021 mit, dass sie mit sofortiger Wirkung ohne Vergütung beurlaubt sei, weil sie ihrer Impfpflicht nicht nachgekommen sei und ihr keine Aufgaben zugewiesen werden könnten, bei denen keine Ansteckungsgefahr bestehe. Die Beurlaubung bleibe in Kraft, bis sie sich impfen lasse, andernfalls bis zum Abschluss des nationalen Impfplans und damit in jedem Fall höchstens bis zum 31. Dezember 2021.

Die Klinikmitarbeiterin erhob dagegen Klage vor einem italienischen Gericht. Sie beantragt, wieder zum Dienst zugelassen zu werden, da sie kein sonstiges Erwerbseinkommen habe und die Beurlaubung sie daran hindere, im Gesundheitssektor anderweitig tätig zu sein, und zwar nicht nur im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, sondern auch in Ausübung eines freien Berufs.

Das italienische Gericht hat dem Gerichtshof hierzu eine Reihe von Fragen nach der Vereinbarkeit der Pflicht, sich mit nur bedingt zugelassenen Impfstoffen impfen zu lassen, und den Folgen der Weigerung, sich impfen zu lassen, mit dem Unionsrecht vorgelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 18. Januar 2023

9.00 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof** in der Rechtsmittelsache C-758/21 P Ryanair und Airport Marketing Services

Mit Beschluss vom 11. November 2016 stellte die Kommission u.a. fest, dass Ryanair bzw. ihren Tochtergesellschaften im Rahmen von Dienstleistungs- und Marketingvereinbarungen mit dem Betreiber des Flughafens Klagenfurt von 2002 und 2006 unzulässige staatliche Beihilfen gewährt worden seien, und zwar in Höhe von 1 827 267 Euro bzw. 141 326 Euro. Diese Beträge müsse Österreich von Ryanair und ihren Tochtergesellschaften zurückfordern (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/16/3663](#))

Ryanair u.a. (ebenso wie TUIfly, siehe dazu unten) haben diesen Beschluss der Kommission vor dem Gericht der EU angefochten, jedoch ohne Erfolg: Mit Urteil vom 29. September 2021 wies das Gericht die Klage ab ([T-448/18](#)).

Ryanair u.a. verfolgen ihr Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof, vor dem heute die mündliche Verhandlung stattfindet.

Weitere Informationen

Mittwoch, 18. Januar 2023

11.00 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-763/21 P TUIfly / Kommission

Mit dem vorgenannten Beschluss vom 11. November 2016 stellte die Kommission außerdem fest, dass die Vereinbarungen über Flughafen- und Marketingdienstleistungen, die 2003 und 2008 zwischen dem Betreiber des Flughafens Klagenfurt und TUIfly bzw. deren Vorgängerin Hapag Lloyd Express geschlossen worden seien, staatliche Beihilfen beinhalteten, die mit dem Binnenmarkt unvereinbar seien. Sie ordnete daher an, dass Österreich von TUIfly Beträge in Höhe von 9 566 988 Euro und 1 134 084 Euro zurückzufordern habe. TUIfly war 2007 aus der Verschmelzung von Hapag Lloyd Express und Hapag Lloyd Flug hervorgegangen (siehe auch

Pressemitteilung der Kommission [IP/16/3663](#)).

TUIfly hat (ebenso wie Ryanair u.a., siehe dazu oben) diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, jedoch ohne Erfolg: Mit Urteil vom 29. September 2021 wies das Gericht die Klage ab ([T-447/18](#)).

TUIfly verfolgt ihr Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof, vor dem heute die mündliche Verhandlung stattfindet.

Weitere Informationen

Donnerstag, 19. Januar 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-680/20 Unilever Italia Mkt. Operations

Missbrauch marktbeherrschender Stellung bei abgepacktem Speiseeis

Unilever Italia Mkt. Operations, die unter anderem Speiseeis unter den Marken Algida und Carte d'Or vertreibt, beanstandet vor den italienischen Gerichten einen Bescheid der italienischen Wettbewerbsbehörde, mit dem ihr eine Geldbuße von über 60 Millionen Euro wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung beim Vertrieb und der Vermarktung von abgepacktem Speiseeis an Wiederverkäufer auferlegt wurde.

Dem Bescheid liegt eine Beschwerde des Konkurrenten La Bomba zugrunde, wonach Unilever die Betreiber von Badeanstalten und Bars aufgefordert habe, zusammen mit ihren eigenen Produkten nicht auch Eis am Stiel der Marke La Bomba zu vertreiben, und ihnen dabei gedroht habe, die vereinbarten Rabatte nicht mehr zu gewähren oder die Verkaufsvereinbarungen zu kündigen, und außerdem Strafzahlungen zu verlangen.

Der italienische Staatsrat hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Präzisierung des unionsrechtlichen Verbots des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung ersucht.

Zum einen geht es um die Kriterien für das Vorliegen einer einzigen wirtschaftlichen Einheit. Zum anderen geht es um die Frage, ob angenommen werden kann, dass Ausschließlichkeitsklauseln in Vertriebsverträgen von Natur aus geeignet sind, den Wettbewerb zu beschränken, ohne dass dies im Einzelfall anhand des Kriteriums des

ebenso effizienten Wettbewerbers dargetan werden müsste.

Generalanwalt Rantos hat seine Schlussanträge am 14. Juli 2022 vorgelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

Neu!

Donnerstag, 19. Januar 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-147/21 CIHEF u.a.

Rabattverbot und Werbebeschränkungen für bestimmte Biozidprodukte

Um die öffentliche Gesundheit und die Umwelt stärker zu schützen, wurde in Frankreich verboten, beim Verkauf von Rodentiziden und Insektiziden – zwei Kategorien von Biozidprodukten – Rabatte, Preisnachlässe und Rückvergütungen zu gewähren. Außerdem wurde die Möglichkeit eingeschränkt, für diese Produktkategorien sowie für bestimmte Desinfektionsmittel zu werben.

Mehrere Unternehmen haben beim französischen Staatsrat beantragt, diese Regelungen für nicht zu erklären. Sie machen geltend, dass sie gegen die Biozidprodukte-Verordnung Nr. 528/2012 verstießen.

Der Staatsrat hat Zweifel, ob mit dieser Verordnung eine abschließende Harmonisierung verwirklicht wurde, die den streitigen nationalen Regelungen entgegensteht, und, wenn dies nicht der Fall sei sollte, unter welchen Voraussetzungen solche Regelungen erlassen werden können.

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 2. Juni 2022 die Ansicht vertreten, dass die streitigen Regelungen weitgehend mit dem Unionsrecht vereinbar seien.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

Neu!

Donnerstag, 19. Januar 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-162/21 Pesticide Action Network Europe u.a.

Verwendung von Neonicotinoiden in Pflanzenschutzmitteln

Neonicotinoide dienen als Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln. Sie sind zwar für bestimmte Verwendungen besonders gut geeignet, es besteht jedoch Grund zu der Annahme, dass sie insbesondere für Bienen schädlich sind.

Der Gerichtshof hatte sich daher bereits wiederholt mit Neonicotinoiden zu befassen. Im Urteil *Union des industries de la protection des plantes* vom 8. Oktober 2020 (siehe Pressemitteilung [Nr. 129/20](#)) ging es um ein einzelstaatliches (französisches) Verbot dieser Wirkstoffe. Im Urteil *Bayer CropScience und Bayer/Kommission* vom 6. Mai 2021 ([C-499/18](#)) untersuchte der Gerichtshof erhebliche Einschränkungen ihrer Verwendung durch die Kommission.

Im vorliegenden Fall ersucht der belgische Staatsrat den Gerichtshof zu klären, inwieweit ein Mitgliedstaat im Weg einer sogenannten Notfallzulassung von diesen Einschränkungen abweichen kann, um eine Gefahr für bestimmte landwirtschaftliche Kulturen, etwa von Zuckerrüben, durch den Einsatz von Neonicotinoiden abzuwehren.

Generalanwältin Kokott hat ihre Schlussanträge am 8. September 2022 vorgelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 19. Januar 2023

[Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der](#)

Rechtssache C-27/22 Volkswagen Group Italia und Volkswagen Aktiengesellschaft

Geldbußen gegen VW in Italien und in Deutschland – Verbot der Doppelbestrafung?

Volkswagen und die Volkswagen Group Italia beanstanden vor den italienischen Gerichten einen Bescheid der italienischen Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde vom 4. August 2016, mit dem ihnen eine Geldbuße in Höhe von 5 Mio. Euro wegen Verstoßes gegen das italienische Verbrauchergesetzbuch auferlegt wurde. Zum einen habe VW in Italien Fahrzeuge in Verkehr gebracht, die mit Systemen ausgestattet waren, die dazu bestimmt waren, die Messung der Schadstoffemissionen für die Zwecke der Typgenehmigung zu verändern. Zum anderen habe VW Werbung verbreitet, in der trotz der Veränderung der Emissionswerte die Übereinstimmung dieser Fahrzeuge mit den umweltrechtlichen Vorschriften betont wurde.

VW beruft sich im italienischen Gerichtsverfahren unter Hinweis auf einen im Juni 2018 rechtskräftig gewordenen Bußgeldbescheid der Staatsanwaltschaft Braunschweig über 1 Mrd. Euro auf das Verbot der Doppelbestrafung. Diese Sanktion bezog sich u. a. auf das weltweite Inverkehrbringen (auch auf dem italienischen Markt) von Fahrzeugen, die mit Systemen ausgestattet waren, die die Messung der Schadstoffemissionen für die Zwecke der Typgenehmigung verändern sollten, und auf die Verbreitung von Werbung, in der trotz der Veränderung der Emissionswerte hervorgehoben wurde, dass diese Fahrzeuge besonders umweltfreundlich seien.

Das erstinstanzliche Gericht war der Ansicht, dass die Geldbußen auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruhen, und wies die Klage von VW ab.

Der von VW im Wege des Rechtsmittels angerufene italienische Staatsrat ersucht den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Präzisierung des unionrechtlichen Verbots der Doppelbestrafung.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen



Dienstag, 24. Januar 2023

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof** (Große Kammer) in der Rechtssache C-582/21 Profi Credit Polska (Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens)

Gerichtlicher Rechtsschutz bei missbräuchlichen Klauseln

Eine Kundin einer polnischen Bank begehrt die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Gerichtsverfahrens, in dem sie auf Betreiben der Bank im Wege eines Versäumnisurteils zur Zahlung eines bestimmten Betrags an die Bank verurteilt wurde, und zwar auf der Grundlage eines Wechsels, den sie der Bank bei Abschluss eines Kreditvertrags ausgestellt hatte. Die Kundin ist der Meinung, dass das Versäumnisurteil unter Verstoß gegen das Unionsrecht, wie der Gerichtshof es in einem früheren Urteil konkretisiert habe, ergangen sei, da das Gericht nicht von Amts wegen geprüft habe, ob der Kreditvertrag missbräuchliche Klauseln enthalte.

Das polnische Gericht möchte in diesem Zusammenhang vom Gerichtshof u.a. wissen, ob eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs über die Auslegung des Unionsrechts ein Grund für die Wiederaufnahme eines Zivilverfahrens ist, das zuvor durch eine rechtskräftige Entscheidung beendet wurde, sofern nach nationalem Recht die Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig ist, wenn es um eine rechtskräftige Entscheidung geht, die auf der Grundlage einer Bestimmung erlassen wurde, die durch ein Urteil des polnischen Verfassungsgerichts als mit höherrangigem Recht unvereinbar eingestuft worden ist.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Dienstag, 24. Januar 2023

Mündliche Verhandlung vor dem **Gericht** in der Rechtssache T-390/20 Scandlines Danmark und Scandlines Deutschland / Kommission

Finanzierung der Festen Fehmarnbeltquerung

Mit [Beschluss vom 20. März 2020](#) gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass das öffentliche Finanzierungsmodell für die Feste Fehmarnbeltquerung zur Verbindung der dänischen und der deutschen Küste mit den EU-Beihilfavorschriften vereinbar ist.

Die Kommission hatte das Finanzierungsmodell bereits im Juli 2015 ein erstes Mal genehmigt.

Auf Klagen von Scandlines und Stena Line hin erklärte das Gericht der EU den Kommissionsbeschluss von 2015 jedoch mit Urteilen vom 13. Dezember 2018 aus verfahrensrechtlichen Gründen teilweise für nichtig (Urteile [T-630/15](#) und [T-631/15](#)). Das Gericht bestätigte den Kommissionsbeschluss zwar bezüglich der Femern Landanlæg gewährten Finanzierung für die Hinterlandanbindung, stellte jedoch fest, dass die Kommission ein förmliches Prüfverfahren hätte einleiten müssen, um die Maßnahmen zu bewerten, die Dänemark der Femern A/S gewährt hatte.

Das auf diese Urteile hin von der Kommission eingeleitete Prüfverfahren wurde mit dem Beschluss vom 20. März 2020 abgeschlossen (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/20/501](#)). Die Urteile des Gerichts hatte der Gerichtshof mit Urteil vom 6. Oktober 2021 bestätigt ([C-174/19 P](#) und [C-175/19 P](#)).

Scandlines Danmark und Scandlines Deutschland haben den Kommissionsbeschluss vom 20. März 2020 vor dem Gericht der EU angefochten (wie zuvor schon den Kommissionsbeschluss von 2015).

Heute findet die mündliche Verhandlung über diese neue Klage statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 25. Januar 2023

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-163/21 De Capitani / Rat

[Zugang zu Dokumenten](#)

Herr De Capitani hatte beim Rat der EU Zugang zu Dokumenten beantragt, die im Zeitpunkt der Antragstellung innerhalb der Arbeitsgruppe des Rates für Gesellschaftsrecht ausgetauscht wurden. Diese Dokumente betreffen

eine Änderung der Richtlinie 2013/34 über den Jahresabschluss.

Der Rat übersandte Herrn De Capitani sieben Dokumente. Für sieben andere hingegen verwehrte er ihm den Zugang. Dafür berief er sich auf eine Ausnahmeregelung der Verordnung 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission. Danach wird der Zugang zu einem Dokument verweigert, wenn seine Verbreitung den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würde, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.

Herr De Capitani hat diese Ablehnung vor dem Gericht der EU angefochten. Er macht u.a. geltend, dass die aus dem Jahr 2001 stammende Ausnahmeregelung zum Schutz des Entscheidungsprozesses nicht mehr für Dokumente des Gesetzgebungsverfahrens gelte. Das folge aus den neuen Transparenzvorgaben des Vertrags von Lissabon und der Grundrechte-Charta.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 26. Januar 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-205/21 Ministerstvo na vatreshnite raboti (Polizeiliche Registrierung biometrischer und genetischer Daten)

Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung

In Bulgarien werden von Personen, die einer vorsätzlichen Officialstraftat beschuldigt werden, standardmäßig Karteifotos aufgenommen, Fingerabdrücke genommen und Proben zur Erstellung eines DNA-Profiles entnommen. Weigert sich die betroffene Person, bei der Erfassung dieser biometrischen und genetischen Daten mitzuwirken, ordnet ein Gericht auf Antrag der Strafverfolgungsbehörde die zwangsweise Erhebung dieser Daten an.

Das mit einem solchen Antrag befasste bulgarische Gericht hat Zweifel, dass die bulgarische Regelung mit der EU-Richtlinie 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch

die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr vereinbar ist. Es hat dem Gerichtshof daher eine Reihe von Fragen hierzu vorgelegt.

Generalanwalt Pitruzzella hat in seinen Schlussanträgen vom 30. Juni 2022 u.a. die Ansicht vertreten, dass die Erhebung und Verarbeitung biometrischer und genetischer Daten, wie Fotografien, Fingerabdrücke und die Entnahme von Proben zur Erstellung eines DNA-Profiles als schwere Eingriffe in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten nur erlaubt seien, wenn sie für die Verfolgung von Zielen im Zusammenhang mit schwerer Kriminalität unbedingt erforderlich seien.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 26. Januar 2023

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-689/21 Udlændinge- og Integrationsministeriet (Verlust der dänischen Staatsangehörigkeit)

Verlust der EU-Bürgerschaft

Nach dem dänischen Staatsangehörigkeitsgesetz verliert ein im Ausland geborener dänischer Staatsbürger mit doppelter Staatsangehörigkeit die dänische Staatsangehörigkeit mit Vollendung des 22. Lebensjahrs, wenn er keinen Wohnsitz in Dänemark hatte, sich dort auch nicht unter Umständen aufgehalten hat, die auf eine Bindung zu Dänemark schließen lassen, und die Beibehaltung der dänischen Staatsangehörigkeit nicht vor diesem Zeitpunkt beantragt hat. Falls der Betroffene nicht Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats ist, verliert er damit zugleich die Unionsbürgerschaft. Die Staatsangehörigkeit kann ausschließlich durch Einbürgerung wiedererlangt werden, wenn auch mit gewissen Erleichterungen.

Ein von einer Betroffenen (mit verbliebener US-amerikanischer Staatsangehörigkeit) angerufenes dänisches Gericht möchte vom

Gerichtshof wissen, ob diese Regelung mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 26. Januar 2023

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-817/21 *Inspekția Judiciară*

Unabhängigkeit der Justiz in Rumänien

In Rumänien ist für Disziplinarermittlungen gegen Richter und Staatsanwälte die sog. Justizinspektion zuständig, die zum Obersten Rat der Richter und Staatsanwälte gehört.

Eine Person, die Partei in einer Reihe von Strafverfahren ist, hat bei der Justizinspektion in Bezug auf mehrere Richter und Staatsanwälte disziplinarische Rügen erhoben, da sie sich durch deren justizielle Tätigkeit angegriffen fühlte. Nachdem die Justizinspektion die Rügen zurückgewiesen hatte, erhob die betroffene Person eine Rüge gegen deren Leiter, den sog. Chefinspektor-Richter wegen angeblicher mehrerer böswilliger Disziplinarverstöße. Als das Verfahren über diese Rüge eingestellt wurde, wandte sich die betroffene Person schließlich an ein rumänisches Gericht.

Dieses Gericht hat den Gerichtshof im Wesentlichen um Klärung ersucht, ob die Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit auch für Disziplinarermittlungen der Justizinspektoren gegen den Chefinspektor gelten.

Generalanwalt Collins legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 26. Januar 2023

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof** in den verbundenen Rechtssachen C-26/22 und C-64/22 SCHUFA Holding u.a. (Restschuldbefreiung)

Datenspeicherung bei privaten Wirtschaftsauskunfteien

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat auf die Klage eines Betroffenen hin darüber zu entscheiden, ob der Hessische Datenschutzbeauftragte es zu Recht abgelehnt hat, darauf hinzuwirken, dass die private Wirtschaftsauskunftei SCHUFA die Eintragung einer Restschuldbefreiung löscht. Die Information über die Restschuldbefreiung stammt aus den Veröffentlichungen der Insolvenzgerichte, wo sie allerdings nach sechs Monaten gelöscht wird.

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Datenschutzgrundverordnung 2016/679 sowie der EU-Grundrechte-Charta.

Es möchte u.a. wissen, ob private Wirtschaftsauskunfteien Daten aus öffentlichen Verzeichnissen überhaupt anlasslos und somit auf Vorrat speichern dürfen, und das weit über deren Löschung im öffentlichen Verzeichnis hinaus, nämlich ggfs. noch weitere drei Jahre. Zudem möchte es wissen, ob es genügt, dass sich der Datenschutzbeauftragte mit einer Beschwerde überhaupt befasst und dem Betroffenen innerhalb einer bestimmten Frist antwortet – ähnlich wie bei einer Petition –, oder ob seine Entscheidung von den Gerichten inhaltlich voll überprüft werden kann (vgl. auch Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden [Nr. 14/2021](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

[Weitere Informationen C-26/22](#)

[Weitere Informationen C-64/22](#)

Donnerstag, 26. Januar 2023

14.30 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof** in der Rechtssache C-634/21 SCHUFA Holding u.a. (Scoring)

Erstellung von Score-Werten durch private Wirtschaftsauskunfteien

Die private Wirtschaftsauskunftei SCHUFA versorgt ihre Vertragspartner mit Informationen zur Kreditwürdigkeit Dritter und erstellt zu diesem Zweck sog. Score-Werte. Für die Ermittlung dieses Wertes wird aus bestimmten Merkmalen einer Person auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren für diese die Wahrscheinlichkeit eines künftigen Verhaltens, wie beispielsweise die Rückzahlung eines Kredits, prognostiziert. Die im Einzelnen zugrunde gelegten Merkmale als auch das mathematisch-statistische Verfahren werden von der SCHUFA nicht offengelegt.

Eine Betroffene, die die Löschung ihrer Ansicht nach falscher Eintragungen sowie Auskunft über die über sie gespeicherten Daten begehrt, wandte sich an den Hessischen Datenschutzbeauftragten. Dieser lehnte ihr Begehren jedoch ab, da die SCHUFA bei der Berechnung des Bonitätswertes den im Bundesdatenschutzgesetz detailliert geregelten Anforderungen in der Regel genüge und im hiesigen Fall keine Anhaltspunkte vorlägen, dass dem nicht so sei.

Das von der Betroffenen angerufene Verwaltungsgericht Wiesbaden ersucht den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Auslegung der Datenschutzgrundverordnung 2016/679.

Es möchte in erster Linie wissen, ob die Tätigkeit von Wirtschaftsauskunfteien, Score-Werte zu erstellen und diese ohne weitergehende Empfehlung oder Bemerkung an Dritte (beispielsweise Banken) zu übermitteln, die dann unter maßgeblicher Einbeziehung dieses Score-Wertes mit der betroffenen Person vertragliche Beziehungen eingehen oder davon absehen, unter das grundsätzliche Verbot der automatisierten Einzelfallentscheidung fällt und somit nur dann zulässig ist, wenn ein Ausnahmetatbestand erfüllt ist (siehe auch Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden [Nr. 15/2021](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

